

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der protokollierten Firma Reinhard Eder, Blechbaugesellschaft m.b.H. (FN 117478 m)

1. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen bilden einen integrierten Bestandteil jedes Angebotes der protokollierten Firma Reinhard Eder, Blechbaugesellschaft m.b.H. und jedes mit ihr abgeschlossenen Kauf- und/oder Werkvertrages. Allgemeine Bedingungen – welcher Art auch immer (Geschäfts-, Einkaufs-, Bezugsbedingungen etc.) – unserer Vertragspartner, die mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, gelten als nicht beigesetzt und sind rechtsunwirksam.

Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden. Mangels ausdrücklicher anderslautender (schriftlicher) Vereinbarung gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem jeweiligen Vertragspartner.

2. Angebote und Bestellungen/Vertragsabschluss

- a) Unsere Angebote sind freibleibend und insoweit unverbindlich, als sie im Rechtssinne nur die Aufforderung zur Abgabe eines Vertragsangebotes durch den potentiellen Vertragspartner darstellen. Der Vertrag kommt erst zu Stande, wenn wir das Angebot (Auftrag/Bestellung) schriftlich annehmen (Auftrags-, Annahmestätigung) oder die faktische Ausführung veranlassen.
- b) Modalitäten unserer Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung werden selbst dann Vertragsinhalt, wenn sie vom Angebot unseres Vertragspartners abweichen und nicht unverzüglich, längstens innerhalb von 3 Werktagen schriftlich gerügt werden. Im Falle des Fehlens einer schriftlichen Annahmeerklärung gilt Selbiges sinngemäß für den Zugang unserer Abschlags- bzw. Schlussrechnung.
- c) Änderungswünsche unserer Vertragspartner werden, sofern noch keine Ausführungshandlung gesetzt wurde (z.B. durch Planzeichnung, Zuschnitt, Bearbeitung u.dgl.) weitestgehend berücksichtigt, Vertragsinhalt jedoch nur im Falle unserer schriftlichen Bestätigung. Wir sind jedenfalls berechtigt, im Zusammenhang stehende Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen.
- d) Öffentliche Äußerungen des Übergebers oder des Herstellers oder eines sonst beteiligten Dritten, vor allem in der Werbung und in den der gelieferten Ware beigefügten Angaben werden nur Vertragsinhalt, wenn sie schriftlich dem Angebot und/oder der Annahmeerklärung zugrunde gelegt werden oder wenn hierauf ausdrücklich verwiesen wird.

3. Lieferung und Leistung

- a) Liefertermine und –fristen sind stets unverbindlich, es sei denn, es wird ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart. Gewünschte Liefertermine des Vertragspartners werden nach Möglichkeit berücksichtigt, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jedenfalls aber unserer schriftlichen Bestätigung. Gleiches gilt für vereinbarte Lieferfristen, deren Lauf jedenfalls erst nach Vorliegen sämtlicher erforderlichen Unterlagen des Vertragspartners bei uns (Zeichnungen, Scheibenmaße, Schablonen, Pläne etc.) und vollständiger Abklärung sämtlicher technischen Details beginnt.
- b) Mangels ausdrücklicher anderslautender (schriftlicher) Vereinbarung erfolgen unsere Lieferungen ab Werk oder Lager exklusive Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstiger Spesen. Der Versand erfolgt stets, auch bei etwaiger frachtfreier Lieferung, auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Mit Übergabe der bestellten Ware an den Frachtführer (Post, Bahn, Flugzeug, Schiff oder Spediteur) geht die Gefahr auf den Vertragspartner über. Die Wahl der Versendungsart obliegt uns und wird vom Vertragspartner (Auftraggeber, Kunden, Käufer) vorbehaltlos vorweg genehmigt. Im Falle der Anlieferung durch uns gilt die Übergabe spätestens als erfolgt, wenn die Ware dem Empfänger am Lieferort auf befestigter Fahrbahn zum Zwecke des Abladens zur Verfügung gestellt wird. Der Abladevorgang obliegt dem Vertragspartner bzw. Empfänger, insbesondere auch das Zurverfügungstellen erforderlicher Abladevorrichtungen und/oder notwendiger Arbeitskräfte. Allfällige uns im

Zusammenhang beauftragte Leistungen werden auf Gefahr des Vertragspartners und dessen Haftung hin erbracht. Die von uns diesfalls zur Verfügung gestellten Mitarbeiter werden als Erfüllungsgehilfen des Vertragspartners tätig. Diesbezügliche Kosten gehen zu seinen Lasten.

- c) Im Falle vereinbarter Vertragsänderung sind wir berechtigt, den (die) Liefertermin (-frist) neu festzusetzen. Eine allenfalls im Zusammenhang stehende Notwendigkeit der Lagerung erfolgt auf Gefahr unseres Vertragspartners. Wir sind berechtigt, bezugshabende Lagerkosten gesondert in Rechnung zu stellen. Für unverschuldete und fahrlässig verursachte Lieferverzögerungen haften wir nicht. In einem solchen Fall verzichtet der Vertragspartner auf das Recht des Rücktrittes vom Vertrag und die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen – welcher Art immer. Nachfristsetzungen des Vertragspartners im Falle des Liefer- und Leistungsverzuges entfalten erst nach vierwöchiger Toleranzfrist, berechnet ab ursprünglich vereinbartem Termin, Wirksamkeit (Laufbeginn).
- d) Sämtliche Lieferungen erfolgen in handelsüblicher Qualität. Sofern Zulieferer und/oder Hersteller Toleranzen beanspruchen, gelten dieselben auch im Vertragsverhältnis zu unserem Vertragspartner. Farb- und Strukturunterschiede im Falle von Nachlieferungen gelten als zustimmend zur Kenntnis genommen; im Falle ihres Vorliegens können Ansprüche hieraus nicht geltend gemacht werden. Zusätzliche Leistungen, die zur Erfüllung des Auftrages notwendig und nützlich waren und bei deren Erbringung die Zustimmung des Vertragspartners, insbesondere wegen Gefahr in Verzug, nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, sind wir gesondert zu verrechnen berechtigt.
- e) Hinsichtlich beigestellter Materialien trifft uns weder eine Prüf- noch Warnpflicht. Die Be- und Verarbeitung erfolgt ausschließlich nach Anweisungen des Vertragspartners. Vorbereitungen und Maßnahmen, die für den ordentlichen Montagebeginn durch uns erforderlich sind, werden vom Vertragspartner auf seine Rechnung und Gefahr rechtzeitig getroffen, damit wir mit üblichem Handwerkzeug in die Lage versetzt werden, rechtzeitig mit der Leistungserbringung beginnen zu können. Mit der Vereinbarung eines Montagetermines erklärt der Vertragspartner verbindlich, dass Vorgewerke und Vorbereitungsmaßnahmen in einem ausreichenden Maße fertiggestellt sind. Eine Prüf- und Warnpflicht hinsichtlich der Vorgewerke wird ausdrücklich ausgeschlossen. Das Einbringen von und Belassen unserer Arbeitsbehelfe und Materialien bis zur Vollendung der Montagearbeiten bzw. Räumung und Abtransport erfolgt auf Gefahr des Vertragspartners, den auch der zufällige Untergang des Arbeitsbehelfes bzw. des Materials trifft. Damit einhergehend trifft den Vertragspartner die Verpflichtung, von uns beigebrachte Materialien und Arbeitsbehelfe und letztlich unser Gewerk bereits vor Übernahme in ausreichendem Umfang zu versichern.

4. Gewährleistung, Schadenersatz

- a) Wir leisten für die Mangelfreiheit unserer Lieferungen und Leistungen grundsätzlich für den Zeitraum eines Jahres wie folgt Gewähr:
die Gewährleistung erfolgt nach unserer Wahl durch Reparatur oder Ersatz der mangelhaften Teile, Austausch oder Preisminderung bzw. Wandlung, wobei ausgetauschte Teile in unser Eigentum übergehen. Es steht in unserem Ermessen, eine mangelhafte Ware gegen eine einwandfreie, gleichartige auszutauschen.
- b) Der Vertragspartner verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger ausdrücklich auf die Geltendmachung eines durch einen Mangel sowohl an Lieferungen als auch Leistungen infolge einfacher oder schlicht grober Fahrlässigkeit verursachten mittel- oder unmittelbaren Schadens (Mangelschadens oder Mangelfolgeschadens) und Gewinnentganges.
- c) Der besondere Rückgriff eines Unternehmers, der einem Verbraucher gewährleistet hat (§933b ABGB) wird einvernehmlich auf den Zeitraum der gesetzlichen Gewährleistungsfristen (§933 ABGB) eingeschränkt. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß §924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
Voraussetzung für einen Rückgriff nach §933b ABGB ist die Erfüllung der Rügepflicht des §377 UGB.
Ausgeschlossen von Gewährleistung und Garantie sind Beschädigungen, die auf unsachgemäße oder fahrlässige

Behandlung durch den Vertragspartner zurückzuführen sind. Gewährleistungs- und/oder allfällige Garantieansprüche stehen nur dann zu, wenn sie sofort nach Feststellen des Mangels – längstens innerhalb von 5 Werktagen – schriftlich angezeigt werden. Nur diesfalls ist die Rügepflicht gemäß §377 UGB (auch für den Rückgriffsfall) gewahrt. Mündliche oder telefonische Verständigung genügen der Rügepflicht nicht. Im Falle nicht rechtzeitiger Rüge entfällt auch der Anspruch auf Ersatz des Mangelfolgeschadens. §377 Abs.5 UGB findet im Falle des Vorliegens leichter oder bloß schlicht grober Fahrlässigkeit keine Anwendung, der Vertragspartner verzichtet diesfalls auf eine bezughabende Einrede.

d) Die Anwendung des §934 ABGB ist ausgeschlossen (§351 UGB).

Bei einem durch den Vertragspartner aufgetragenen Einbau in Kenntnis einer Beanstandung erlischt jeder Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzanspruch, es sei denn, der Vertragspartner behält sich die Geltendmachung derartiger Ansprüche zuvor ausdrücklich schriftlich vor oder aber durch uns wurde der Mangel arglistig verschwiegen bzw. eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen.

Vom Vertragspartner geltend gemachte Gewährleistungsansprüche berechtigen diesen nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzuhalten. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen durch den Vertragspartner an Dritte bedarf zur Wirksamkeit unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung.

e) Mangels ausdrücklicher anderslautender, schriftlicher Vereinbarung übernehmen wir für mitgelieferte bzw. mitverwendete und/oder verarbeitete Erzeugnisse Dritter Gewähr nur in jenem Umfange, wie sie vom Dritten uns gegenüber geleistet wird. Wir sind berechtigt, den bezughabenden, uns gegenüber geltend gemachten Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl auch durch die Abtretung unserer Rechtsposition gegenüber den Dritten zu erfüllen, sofern die Durchsetzbarkeit der sohin übertragenen Rechtsposition nicht von vorneherein unmöglich bzw. ausgeschlossen ist.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

a) Wir behalten uns bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung resultierenden Forderungen das Eigentum an den von uns gelieferten Waren ausdrücklich vor. Eine Veräußerung im normalen Geschäftsbetrieb des Vertragspartners ist insoweit zulässig, als der Vertragspartner uns gegenüber nicht im Zahlungsverzug befindlich ist.

b) Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Vertragspartner schon mit Abschluss des Vertrages die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen an uns ab und verpflichtet sich, dies in seinen Büchern ordnungsgemäß zu vermerken.

Auf unser Verlangen ist der Vertragspartner verpflichtet, die Abtretung der bezughabenden Forderung dem Drittkäufer mitzuteilen und uns alle zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben. Im Falle der Weiterveräußerung vor vollständiger Befriedigung unserer Forderungen sind wir wahlweise berechtigt, die Drittschuldnerverständigung aus Eigenem vorzunehmen. Werden die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder die an uns abgetretenen Forderungen von dritter Seite gepfändet oder mit einem sonstigen Eingriff Dritter belastet, sind wir unter Mitteilung aller Umstände zu unterrichten, die zur Geltendmachung bzw. Durchsetzung unserer Ansprüche erforderlich sind.

c) Unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren sind pfleglich zu behandeln und gegen alle üblichen Risiken angemessen versichert zu halten. Wir sind jederzeit berechtigt, auch ohne vorhergehende Ankündigung im Falle des Zahlungsverzuges den vereinbarten Eigentumsvorbehalt dadurch zu realisieren, indem wir die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände wieder in unsere Verfügungsgewalt nehmen. Der Vertragspartner haftet diesfalls für die hieraus resultierenden Kosten.

Die Befugnis des Vertragspartners, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, endet spätestens mit dessen Zahlungseinstellung oder dann, wenn über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird. Diesfalls besteht die Verpflichtung, auf erste Anforderung die Vorbehaltsware herauszugeben. Im Verlangen auf Herausgabe der Vorbehaltsware liegt grundsätzlich kein Rücktritt vom Kaufvertrag.

Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware oder sonstige Verfügung über die abgetretenen Forderungen sind unzulässig.

6. Preise

- a) Sämtliche Preise sind mangels anderer schriftlicher Vereinbarung Nettopreise ab Werk bzw. Lager inklusive Verpackung, Verladung, Montage, Versicherung und Umsatzsteuer. Es handelt sich ausschließlich um Richtpreise. Treten zwischen Vertragsabschluss (Auftrags-, Annahmestätigung) und Leistungsausführung – aus welchem Grund auch immer – Materialkostenerhöhungen oder nicht in unserem Einflussbereich stehende Mehrleistungen bzw. Mehrkosten auslösende Umstände auf, erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, ausgenommen zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführungen liegen weniger als 3 Wochen.
- b) Mangels ausdrücklicher, anderslautender schriftlicher Vereinbarung bedingen Veränderungen des Leistungsumfanges Preisänderungen in entsprechender Höhe. Werden Mehrarbeit (Überstunden, Nachtstunden, Sonn- und Feiertagsstunden) oder andere nicht kalkulierte, betriebliche Mehrleistungen durch den Vertragspartner gefordert, sind wir berechtigt, diese Mehrkosten nach dem jeweils geltenden Stundensatz oder tatsächlichem Ausmaß der Leistungen zu verrechnen.

7. Rücktrittsrecht

Vertragsabschlüsse werden unter der Voraussetzung der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit unserer Vertragspartner getätigt. Werden uns maßgebliche Umstände im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verschwiegen oder treten nach Vertragsabschluss maßgebliche Änderungen in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners ein (insbesondere Exekutionsführung durch Dritte) steht uns wahlweise das Recht zu, uns genehme Sicherstellungen zu fordern oder entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten. Ein solcher Rücktritt steht uns auch zu, wenn nachträglich Umstände eintreten, die es uns ohne unser Verschulden unmöglich machen, fristgerecht oder ordnungsgemäß zu liefern oder zu leisten (höhere Gewalt). Ein solcher Fall ist insbesondere in der nicht vorhergesehenen Lieferung oder Leistung Dritter (insbesondere Subunternehmer und Zulieferer) gelegen, deren Leistungsbeistellung und/oder Lieferverpflichtung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gegeben wurde.

8. Kostenvorschläge

Wiewohl Kostenvorschläge nach bestem Fachwissen erstellt werden, kann keine Gewähr für deren Richtigkeit übernommen werden. Wir sind berechtigt, Kosten für die Erstattung eines Kostenvoranschlages in angemessenem Umfang, jedenfalls in Höhe von 1 % des veranschlagten Preises gesondert in Rechnung zu stellen.

9. Zahlungen

- a) Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart, wird Ware nur gegen kostenpflichtige Nachnahme oder gegen Vorauszahlung netto ohne Skonto geliefert. Für den Fall des Vorliegens einer Annahme- und/oder Auftragsbestätigung gilt eine 40%ige Anzahlung, zahlbar binnen 14 Tagen ab Vorliegen der Auftragsbestätigung als ausdrücklich bedungen, wobei uns die Nichtbezahlung der vereinbarten Anzahlung zum sofortigen, entschädigungslosen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Falle und im Falle nachträglicher Stornierung des Auftrages sind Anzahlungen als Angeld zu verstehen, sodass wir - mit Ausnahme unseres Verschuldens an der

Stornierung - nicht zur Rückgabe der Anzahlung verpflichtet sind. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt. Wir sind darüber hinaus berechtigt, weitere 30% der vereinbarten Auftragssumme bei Warenanlieferung (selbst wenn diese nur zum Teil erfolgt) in Rechnung zu stellen. Sämtliche unserer Rechnungen sind, sofern keine andere, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, sofort nach Erhalt ohne Prüffrist und ohne jedweden Abzug zur Zahlung fällig.

- b) Scheck und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an Erfüllung statt, angenommen. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners; wir sind jedenfalls berechtigt, angebotene Zahlungen mittels Scheck oder Wechsel ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- c) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen aus irgendwelchen Gründen von Seiten des Vertragspartners sind ohne ausdrückliche Vereinbarung unzulässig. Zahlungen haben mit schuldbefreiender Wirkung auf eines unserer Konten oder an eine mit Inkassovollmacht ausgewiesene Person zu erfolgen. Die Umsatzsteuer ist vom Gesamtpreis nach Rechnungslegung in voller Höhe zu leisten; im Falle der Überschreitung des Zahlungszieles, bei Annahmeverzug sowie bei Terminsverlust sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zur Verrechnung zu bringen (§ 352 UGB). Im Falle der Säumnis ist der Vertragspartner verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Mahnspesen, Interventionskosten (insbesondere Inkassokosten) sowie die Kosten anwaltlichen Einschreitens zu ersetzen. Geltend gemachte Gewährleistungsansprüche – welcher Art immer – berechtigen den Vertragspartner nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzuhalten.
- d) Im Falle vereinbarter, kontokorrentmäßiger Verrechnung findet § 1416 ABGB keine Anwendung. Zahlungen des Vertragspartners können nach unserer Wahl auf jedwede Verbindlichkeit des Vertragspartners angerechnet werden.
- e) Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung sind wir jederzeit berechtigt, Teilleistungen zu erbringen, soweit die Annahme derselben für den Vertragspartner zumutbar ist. Es steht uns zu, Teilrechnungen zu legen bzw. in angemessenem Umfang Abschlagszahlungen zu verlangen. Für den Fall des Zahlungsverzuges des Vertragspartners nach Vorliegen solcher Teilrechnungen und/oder Abschlagszahlungsbegehren sind wir berechtigt, bis zur Behebung des Zahlungsverzuges weitere Lieferungen zurückzuhalten und/oder mit unserer Leistungserbringung innezuhalten. Uns steht diesfalls das Recht zu, nach Wegfall des Zahlungsverzuges unter Berücksichtigung unserer betrieblichen Interessen eine Anpassung von Fristen und Terminen ohne jedweden Nachteil für uns zu begehren.

10. **Terminsverlust**

Ist unser Vertragspartner mit einer vertragsgegenständlichen Zahlung oder eines Teiles davon mehr als 14 Tage in Verzug, sind wir berechtigt, den gesamten Restkaufpreis (restlichen Rechnungsbetrag) sofort zur Zahlung fällig zu stellen. Weiters wird die gesamte Restforderung sofort zur Zahlung fällig, wenn gegen das Vermögen des Auftraggebers (Kunden) erfolglos Exekution betrieben, die Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder Zwangsverwaltung derselben bewilligt wird oder wenn sich sonst in irgendeiner Form die Bonität und Kreditwürdigkeit des Vertragspartners mindert. Terminsverlust berechtigt uns, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten und einen allfälligen Schaden hieraus geltend zu machen.

11. **Pläne und Unterlagen**

- a) Unsere Vertragspartner haften für die Richtigkeit beigestellter Pläne und Maßangaben sowie Übereinstimmung zwischen den Plänen und den Naturmaßen. Im Falle plangemäßer Herstellung wird jede darüber hinausgehende Haftung, so insbesondere für statische Anforderungen, Erfüllung oder Entsprechung von baubehördlichen oder sonstigen gesetzlichen Anforderungen, Materialbeschaffenheit (im Falle der Beistellung des Materials) ausdrücklich ausgeschlossen. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass wir ein beauftragtes Werk nach seinen Angaben und Weisungen ausführen.

- b) Mit der Übergabe von Plänen, Skizzen und sonstigen technischen Unterlagen, wie insbesondere auch Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u.dgl., geht eine Übertragung von Nutzungs- und/oder Verwendungs- und Verwertungs-rechten über die konkrete vertragliche Beziehung hinaus nicht einher.

12. Unternehmensübertragung/Widerspruch

Für den Fall der Übertragung des Unternehmens des Vertragspartners sprechen wir uns vorweg gegen eine (automatische) Übernahme der Vertragsverhältnisse durch den Erwerber aus; eine solche Übernahme bedarf gesonderter Vereinbarung (Schriftformvorbehalt).

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz unseres Unternehmens. Für alle sich mittel- oder unmittelbar aus einem mit uns geschlossenen Vertrag ergebenden Streitigkeiten – auch hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Zustandekommens des Vertragsverhältnisses selbst – wird die Zuständigkeit des jeweils sachlich für Klagenfurt zuständigen Gerichtes vereinbart.

Auf sämtliche Vertragsverhältnisse findet österreichisches Recht – mit Ausnahme des einheitlichen UN-Kaufrechtes (UNCITRAL) und des Internationalen Privat-rechtes – Anwendung.

Fassung vom 24.04.2007

Siehe auch unter: www.eder-blechbau.at